

## **Stellungnahme der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.924/2009 (SEPA – Begleitgesetz)“**

### **A. Vorbemerkung**

Der Gesetzesentwurf soll der europaweiten Angleichung der Zahlungsdienste, insbesondere des Lastschriftverfahrens, abschließend den Weg bereiten. Nationale Besonderheiten, hier seien in Deutschland das Einzugsermächtigungsverfahren und die vom Bundesgerichtshof hierzu entwickelte Genehmigungstheorie sowie das elektronische Lastschriftverfahren genannt, hindern die europaweite Angleichung.

Mit Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007, die sog. „Payment Services Directive“, wurde das Zahlungsdienstrecht in den Vorschriften der §§ 675 c ff. BGB national geregelt. Durch die Umsetzung der Richtlinie fanden aber Entgelte wieder ihren Eingang in deutsches Recht, die durch Entscheidungen der deutschen Gerichte in der Vergangenheit für unzulässig erachtet wurden.

Das Ziel der Richtlinie, das auch in Erwägungsgrund (1) der Verordnung (EU) Nr. 260/12 Erwähnung findet, war die Erzeugung eines Preissenkungsdrucks. Dieses Ziel ist angesichts der Wiedereinführung von höchstrichterlich bereits für unzulässig erklärten Entgelten und der grundsätzlichen Erhöhung bestehender Entgelte aus unserer Sicht verfehlt worden. Auch wurde bislang die angestrebte Gleichheit der Entgelte nicht erreicht. Bei den Entgelten besteht unseres Erachtens Handlungsbedarf, diese Thematik ist aber nur ein Randthema des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass durch zukünftige gesetzgeberische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die unbedingte Rückbuchbarkeit von Lastschriften zum Tage der Wertstellung kodifiziert wird.

Im Zuge der Umsetzung muss die Anbieterseite dafür Sorge tragen, dass die Verbraucher frühzeitig auf die Änderungen des Zahlungsverkehrs hingewiesen werden. Der Begriff SEPA muss den Verbrauchern näher gebracht werden. Sie müssen wissen, dass sich hinter SEPA demnächst ihr Standardzahlungsvorgang verbirgt, der sich allenfalls von der – in der Regel mit höheren Entgelten versehenen – Auslandsüberweisung unterscheidet. Insofern macht es Sinn, zeitnah die Systeme so umzustellen, dass der Begriff SEPA für alle Zahlungsvorgänge genutzt wird, soweit diese nicht außereuropäischen Bezug haben.

## **B. Beurteilung der Vorhaben**

### **I.A Aufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist nun umfassend für die Aufsicht der Zahlungsdienstleister zuständig. Die Teilzuständigkeit der Bundesbank wird aufgehoben.

### **I.B Beurteilung**

Wir begrüßen die Bündelung der Zuständigkeit bei der BaFin, fordern aber von dieser eine effektive Kontrolle der Anbieter, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung von Entgelten und deren Transparenz.

### **II.A Interbankenentgelt bei R-Transaktionen**

Die VO definiert in Artikel 2 Nummer 25 die sog. R-Transaktionen als einen Zahlungsvorgang, der von einem Zahlungsdienstleister nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann oder in einer Ausnahmeverarbeitung resultiert. Ursachen hierfür können unter anderem fehlende Mittel, ein Widerruf, die Angabe eines falschen Betrages oder eines falschen Termins, ein fehlendes Mandat oder ein falsches oder geschlossenes Zahlungskonto sein.

Artikel 8 VO bestimmt, dass bei diesen Transaktionen ein Interbankenentgelt vereinbart werden darf, wenn

- das vereinbarte Entgelt der effizienten Kostenzuweisung an den Verursacher dient, die Transaktionskosten berücksichtigt und die Kosten nicht automatisch dem Zahler belastet werden, wobei das Entgelt die entstandenen Kosten nicht überschreiten darf
- die Entgelte strikt kostenbasiert berechnet werden
- Maßstab bei der Beurteilung angemessener Entgelte der jeweils günstigste repräsentative Anbieter ist

### **II.B Beurteilung**

Eine entsprechende Regelung im Gesetzesentwurf fehlt. Der Entwurf ist hier zu ergänzen.

Nach Abschnitt II Nummer 4 des Abkommens über den Lastschriftverkehr kann die Zahlstelle für Rücklastschriften Auslagenersatz und eine Bearbeitungsprovision verlangen. Die Institute rechnen demzufolge nicht strikt kostenbasiert, sondern stellen mit der Bearbeitungsprovision noch ein zusätzliches Entgelt in Rechnung. Es steht zu befürchten, dass dieses Entgelt ungekürzt an den Verbraucher weiter gegeben wird.

Artikel 8 VO muss aus Gründen des Verbraucherschutzes im deutschen Gesetz Berücksichtigung finden.

Die Umsetzung durch die Banken und insbesondere die Höhe sowie Zusammensetzung der auf die Verbraucher umgelegten Entgelte sind entsprechend der nun bei der BaFin angesiedelten Aufsicht von dieser zu prüfen.

### **III.A Konvertierung**

Zur Gewöhnung der Verbraucher an das neue Zahlungssystem werden die bekannten Kontokennungen ohne Entgelt konvertiert.

### **III.B Beurteilung**

Diese Regelung ist zu begrüßen. Aufgabe der BaFin muss es sein, die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die Erhebung von Entgelten zu kontrollieren. Der Entwurf in § 7 b ZAG bestimmt, dass weder ein direktes noch ein indirektes Entgelt für die Konvertierungsdienstleistungen erhoben werden darf. Es muss verhindert werden, dass durch die Einführung neuer Kontomodelle, die bei Nutzung ausschließlich der IBAN für Zahlungsvorgänge ein geringeres Entgelt vorsehen als bei Nutzung der Kontonummer und Bankleitzahl respektive der BBAN, de facto doch eine Entgelterhöhung für den Verbraucher erfolgt.

Die BaFin muss daher bis zum Ende des Konvertierungszeitraumes sicherstellen, dass diese Art der Entgelterhöhung, die insbesondere ältere Mitbürger trafe, nicht etabliert wird.

Wichtig ist ebenfalls eine Klarstellung, dass die Transformation bestehender Lastschriften in SEPA-Mandate ohne zusätzliche Angabe der BIC erfolgen muss.

### **IV.A Negativlisten bei Lastschriften**

Art. 5 Nr. 3 lit. d) iii) VO sieht vor, dass Negativlisten bei Lastschriften möglich sein sollen. Der Verbraucher soll demnächst dem kontoführenden Institut anweisen können, wer auf keinen Fall auf sein Konto zugreifen darf.

### **IV.B Beurteilung**

Eine solche Regelung ist aus Verbrauchersicht absolut wünschenswert. Eine entsprechende Regelung im Gesetzesentwurf fehlt jedoch. Der Entwurf ist hier zu ergänzen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass es in sehr vielen Fällen zur unautorisierten Belastung von Konten durch Einlösung nicht veranlasster Lastschriften kommt. Hier ist insbesondere auf die Praxis vieler Gewinnspielunternehmer zu verweisen, die sich in Telefongesprächen die Kontodaten der Angerufenen erschleichen und auf das Konto zugreifen. Die bisherige Praxis zeigt auch, dass Kreditinstitute auf die Weisungen der Kunden nicht eingehen, die Lastschriften bestimmter Einreicher nicht einzulösen. Der Verbraucher wird in der Regel auf seine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Dieser nachgelagerte Schutz berücksichtigt nicht angemessen die Interessen des Verbrauchers. Er muss seine Kontoauszüge kontrollieren und aktiv werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Führung und Beachtung einer allgemeinen oder vom Kunden vorgegebenen Negativliste erhöht die Sicherheit des Kunden und trocknet das „Geschäftsmodell“ des unberechtigten Lastschrifteinzugs aus.

Die in Abschnitt I Nummer 5 des Abkommens über den Lastschriftverkehr enthaltene Haftungsregelung betrifft nur den Interbankenverkehr und ist kein Schutz des Verbrauchers. Schadeneratzverpflichtungen der Institute untereinander bei unberechtigter Einreichung von Lastschriften führen nicht zu einem Ausschluss unberechtigter Kontozugriffe. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere Gewinnspielunternehmen auf Konten zugriffen, deren Inhaber nie eine Lastschrift erteilten.

#### **V.A Schlichtungsverfahren**

Die das Schlichtungsverfahren betreffende Norm des § 14 Abs. 1 Nrn. 3, 4 UKlaG wird an die neuen Regelungen angepasst.

#### **V.B Beurteilung**

Die der Bundesbank obliegende Schlichtung wurde in der Vergangenheit zum größten Teil an die Verbände übertragen. Die Schlichtung der Bundesbank ist nur noch subsidiär. Im Zuge der Europäisierung des Zahlungsverkehrs macht eine solche Delegation auf die Verbände keinen Sinn.

Die Schlichtung in Zahlungsverkehrsfragen sollte bei der Bundesbank konzentriert werden.

## C. Fazit

Die vollständige Umstellung der Zahlungsweise kann nur gelingen, wenn die Verbraucher ausreichend informiert werden. Die Kreditinstitute sollten spätestens zur Mitte des Jahres 2013 in leicht verständlichen Worten über die Anfang 2014 in Kraft tretenden Änderungen informieren.

Der Gesetzesentwurf ist wie nachfolgend zu ergänzen:

- Kostendeckelung bei sog. R-Transaktionen,
- kostenfreie Konvertierungsleistung, Verhinderung von Alternativkontomodellen, die eine mittelbare Entgelterhöhung zur Folge haben,
- Verpflichtung der Führung und Beachtung einer Negativliste bei Lastschriften,
- Übertragung der Schlichtung auf die Bundesbank.

\* \* \*